

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 27. September 2013
TE / K21

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Pascale Probst

3003 Wabern

pascale.probst@bfm.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Asylgesetzes, Neustrukturierung des Asylbereichs

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Seit 2006 (10'800 Gesuche) steigt die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz laufend an und hat im Jahr 2012 ein Niveau von rund 28'600 Gesuchen erreicht. Eine rückläufige Tendenz ist angesichts der instabilen internationalen Lage nicht zu erwarten.

In den vergangenen Jahren wurden die Asylsuchenden während der Behandlungsfrist oft in vermeintlich entlegene Ortschaften im Berggebiet abgeschoben, so etwa auf den Jaun-Pass. Für die betroffenen Gemeinden stellt dies eine erhebliche Belastung dar. Die Gemeinden verfügen über keine Strukturen und personellen

Ressourcen, um die Asylsuchenden angemessen betreuen zu können. Eine Integration in die Gesellschaft ist in derartigen Ortschaften kaum möglich, im Gegenteil besteht die Gefahr, dass fremdenfeindliche Ideen weiter geschürt werden.

Die SAB begrüsst deshalb, dass der Asylbereich grundlegend neu strukturiert wird. Priorität muss dabei eine möglichst rasche Behandlung der Asylgesuche haben. Neben rein verfahrenstechnischen Fragen erscheint es dabei optimal und zielführend, wenn die Asylsuchenden an einem oder allenfalls einigen wenigen zentralen Standorten gebündelt betreut werden. **Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, Bundeszentren in fünf Regionen einzurichten. Dabei müssen aber die Interessen der Gemeinden bei der Standortwahl und Abgeltungen für entstehende Belastungen besser geregelt werden, als dies im momentan vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist.**

Beim neuen System geht man davon aus, dass ein Anteil von zirka 60% der sich in den Bundeseinrichtungen aufhaltenden Personen, bis zum Vollzug der Wegweisung dort verbleibt. Damit verändern sich die Charakteristik und der Umfang der Unterbringung und Betreuung in den Kantonen und Gemeinden grundlegend. Währendem die überwiegende Mehrzahl der Schweizer Gemeinden entlastet werden, sehen sich die Standortgemeinden von Bundeseinrichtungen mit neuen und bisher wenig bekannten Herausforderungen konfrontiert. Sie werden in viel stärkerem Masse mit zusätzlichen allgemeinen Verwaltungs-, Informations-, Sicherheits-, Bildungs- und Beschäftigungsaufgaben belastet. Diesem aus kommunaler Sicht zentralen Aspekt von Herausforderungen ist weder im erläuternden Bericht noch im Gesetzesentwurf die notwendige Beachtung geschenkt worden. So fehlt beispielsweise im Kapitel 6 des Gesetzesentwurfes eine Abstimmung mit Ziffer 6 der Erklärung vom 21. Januar 2013 zum Thema «Kompensation von besonderen Aufgaben der Standortgemeinden». Die Übereinstimmung der Gesetzesvorlage mit den in der Erklärung statuierten Eckwerten ist eine notwendige Voraussetzung, um die vorliegende Revision zum Erfolg führen zu können. Die SAB verlangt daher, dass den berechtigten Anliegen der Gemeinden im Rahmen der vorliegenden Revisionsarbeiten Rechnung getragen wird, resp. die entsprechenden Arbeiten nachgeholt werden.

Dies bedeutet konkret, **dass die potenziellen Standortgemeinden aktiv in den Prozess zur Standortwahl eingebunden und den Standortgemeinden die entstehenden Lasten vollumfänglich abgegolten werden müssen.** Dass die Gemeinden ihre Rechte erst mittels Einsprache geltend machen können, ist aus Sicht der SAB völlig ungenügend. Sobald eine Vorauswahl der möglichen Standortgemeinden getroffen wurde, müssen diese aktiv und als gleichberechtigte Partner in den weiteren Auswahlprozess eingebunden werden. Diese Überlegungen gelten nicht nur die Bundeszentren nach Art. 24 AsylG sondern auch für die Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes (Art. 24c und 24d AsylG) sowie für die kantonalen Zentren (Art. 24e AsylG).

Für die Errichtung neuer Zentren oder eine Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen sieht der Gesetzesentwurf ein auf Bundesebene zentralisiertes Plangenehmigungsverfahren vor. Die SAB versteht das Anliegen, die Verfahren möglichst zu straffen. Die SAB ist jedoch nicht damit einverstanden, dass die Gemeinden nur am Schluss im Rahmen des Einspracheverfahrens

beschwerdeberechtigt wären. Die SAB schlägt vielmehr ein zweistufiges Verfahren vor:

1. In einer ersten Stufe würde der Bund zusammen mit den Kantonen eine Vorauswahl möglicher Standorte treffen. Diese Vorauswahl muss auf klaren Kriterien basieren, wobei die Kriterien vorgängig mit den Gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Berggebiete, Gemeinden und Städte (also der SAB, dem Schweizerischen Gemeindeverband und dem Schweizerischen Städteverband) zu erarbeiten und gemeinsam zu verabschieden ist.
2. Nach der Vorauswahl erfolgt der aktive Einbezug der vorselektierten Gemeinden in den weiteren Planungsprozess, wobei diesen ein Veto-Recht zustehen muss.

Den Standortgemeinden müssen wie bereits erwähnt die entstehenden Kosten vollumfänglich entschädigt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung von Art. 91, Abs. 2^{ter} AsylG:

Der Bund richtet den Standortkantonen und/oder den Standortgemeinden sowie den angrenzenden Gemeinden eines Empfangs- und Verfahrenszentrums oder eines besonderen Zentrums nach Artikel 24a einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten und Verwaltungskosten aus.

Im Weiteren sollen die Standortgemeinden und gegebenenfalls die angrenzenden Gemeinden auch für die im Zusammenhang mit kantonalen Zentren erbrachten Leistungen entschädigt werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 91 des Asylgesetzes vor:

Werden asylsuchende Personen in Zentren eines Kantons untergebracht, ist der Kanton verpflichtet, den Standortgemeinden und allenfalls den angrenzenden Gemeinden Bundesbeiträge für die von ihnen erbrachten Leistungen weiterzuleiten.

Zusammenfassung

Die SAB unterstützt die Bestrebungen des Bundes zu einer Neustrukturierung des Asylbereichs. Dabei muss nicht zuletzt im Interesse der Asylsuchenden eine möglichst rasche Abwicklung der Asylverfahren oberste Priorität geniessen. Eine rasche Abwicklung bedingt, dass die Asylsuchenden örtlich konzentriert betreut werden. Die Schaffung eines oder einiger weniger Bundeszentren wird deshalb von der SAB begrüsst. Die SAB wehrt sich aber dagegen, dass Asylsuchende weiterhin einfach ins Berggebiet abgeschoben werden. Damit ist weder den Asylsuchenden noch der Bevölkerung und den Gemeinden im Berggebiet gedient. Die Gemeinden müssen aktiv in den Auswahlprozess für die Standortwahl der Bundeszentren und der kantonalen Zentren einbezogen werden. Entstehende finanzielle Lasten müssen vollumfänglich abgegolten werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé:

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient la restructuration du domaine de l'asile. Notre organisation estime qu'il est judicieux de vouloir traiter plus rapidement les demandes d'asile. En revanche, les communes touchées par ces mesures doivent être mieux prises en considération. En effet, l'établissement de centres de la Confédération, comme le propose ce projet, aura un impact important sur les espaces concernés. Dans ce cadre, les régions de montagne ne constituent pas un lieu adéquat pour accueillir de tels centres, notamment du point de vue des ressources humaines disponibles. D'autre part, les communes pressenties pour prendre en charge les demandeurs d'asile doivent être pleinement englobées dans un tel processus. Elles doivent être consultées aussi bien pour la création de centres de la Confédération que pour les centres cantonaux. Enfin, l'ensemble des coûts liés à ces structures d'asiles doit être indemnisé.